# Vorgaben und Hilfen zur Verfahrensanweisung „Hygiene“

Innerhalb der Verfahrensanweisung „Hygiene“ sollen betriebsinterne Vorgaben zur Basishygiene festgelegt werden, wobei die Händehygiene und das Tragen von Schutzkleidung bzw. von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) im Vordergrund stehen sollen.

Die führende Rolle der Hände des Personals bei der Übertragung von Infektionserregern ist unbestritten. Demzufolge gilt die Händehygiene übereinstimmend als die entscheidende Maßnahme der Infektionsprävention. Im Rahmen des heiminternen Qualitätsmanagements ist sicherzustellen, dass bei allen pflegerischen Maßnahmen Möglichkeiten zur hygienischen Händedesinfektion gegeben sind. Für die Händehygiene gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie im Krankenhaus.

Schutzkleidung ist vorrangig dazu bestimmt, Beschäftigte vor schädigenden Einwirkungen bei der Arbeit oder deren Arbeits- oder Privatkleidung vor der Kontamination durch biologische Arbeitsstoffe zu schützen (hier spricht man auch von persönlicher Schutzausrüstung), und dient außerdem dazu, eine Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu verhindern. Die Auswahl der Schutzkleidung richtet sich nach der Art der pflegerischen/ärztlichen Tätigkeit und dem damit verbundenen Kontaminationsrisiko, der Pathogenität (ggf. auch Resistenz) eines Keimes und dessen Übertragungsweg.

Die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung ist ein Thema des gesetzlichen Arbeitsschutzes und wird vor allem über die Biostoffverordnung bzw. das Regelwerk TRBA250 geregelt.

### Regelungspunkte

Die Richtlinie „Hygiene“ soll für pflegerisches und hauswirtschaftliches Personal verbindlich vorgeben

1. Welche Anforderungen an die Beschaffenheit der Hände zu beachten sind
2. Auf welche Weise die Hände gepflegt und geschützt werden sollen und welche Mittel hierbei zu verwenden sind
3. In welchen Situationen eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen ist
4. Auf welche Weise die hygienische Händedesinfektion erfolgen soll und welche Mittel hierbei zu verwenden sind
5. In welchen Situationen eine Händewaschung durchzuführen ist
6. Auf welche Weise das Händewaschen erfolgen soll und welche Mittel hierbei zu verwenden sind
7. Wie vorzugehen ist, wenn sowohl eine Händewaschung als auch eine hygienische Händedesinfektion indiziert sind
8. In welchen Fällen welche Art von Schutzkleidung bzw. persönlicher Schutzausrüstung zu tragen ist

### Umsetzung

* Die zu treffenden Festlegungen sollen auf fachlichen Empfehlungen und den geltenden Vorgaben des Arbeitsschutzes basieren.
* Im Rahmen des Arbeitsschutzes ist basierend auf der TRBA250 vom Arbeitgeber
  + eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen,
  + sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen,
  + entsprechende Betriebs- und Arbeitsanweisungen zu erstellen,
  + und Unterweisungen durchzuführen.
* Die erforderlichen Mittel sind seitens des Arbeitgebers kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vor allem die ortsnahe und schnelle Verfügbarkeit von Schutzhandschuhen und Händedesinfektionsmitteln ist zu sichern.
* Zur Qualitätssicherung werden regelmäßige Schulungen und Messungen des Desinfektionsmittelverbrauchs empfohlen.

### Hinweise

Die Betriebs- und Arbeitsanweisungen gemäß Biostoffverordnung bzw. TRBA250 sollen mit denen im Hygieneplan bzw. der Richtlinie „Hygiene“ im Einklang stehen.

Die nachfolgenden Ausführungen wurden den entsprechenden fachlichen Empfehlungen entnommen und können als Textbausteine in die interne Richtlinie übernommen werden:

### Zu 1. / Anforderungen an die Beschaffenheit der Hände:

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beruflichen Kontakt zu Bewohnern haben, gilt, dass während der Dienstzeit kein Handschmuck, kein Armschmuck, keine künstlichen Fingernägel und kein Nagellack getragen werden dürfen.

Sollte die Verwendung von Nagellack aus medizinischen Gründen notwendig sein, ist dies unter Einbeziehung des betriebsärztlichen Dienstes abzuklären.

### Zu 2. / Pflege und Schutz der Hände:

Zur Hautpflege sollen Handcremes oder -lotionen (Öl-in-Wasser-Emulsionen) verwendet werden. Das Eincremen soll nach dem Händewaschen, bei Bedarf und am Arbeitsende erfolgen.

Zum Hautschutz sind Hautschutzcremes (Wasser-in-Öl-Emulsionen) zu verwenden. Das Eincremen soll vor Arbeitsbeginn, nach Pausen und vor Feuchtarbeiten erfolgen.

### Zu 3. / Indikationen zur hygienischen Händedesinfektion:

Die „hygienische Händedesinfektion“ ist insbesondere in folgenden Situationen erforderlich:

* vor Tätigkeiten, die ein aseptisches Arbeiten erfordern (z. B. Bereitstellung von Infusionen, Zubereitung von Medikamenten),
* vor invasiven Maßnahmen, auch wenn dabei Handschuhe, ob steril oder unsteril, getragen werden (z. B. Anlage von Blasenkatheter, Punktion),
* vor Kontakt mit Bewohnern, die in besonderem Maße infektionsgefährdet sind (z. B. Immunsupprimierte),
* vor und nach Kontakt mit Körperbereichen, die vor Kontamination geschützt werden müssen (z. B. Wunden beim Verbandswechsel, Manipulationen an Venen-/Blasenkatheter, Tracheostoma, Infusionsbesteck),
* nach Kontakt mit Blut, Exkreten oder Sekreten
* nach Kontakt mit infizierten oder kolonisierten Bewohnern, von denen Infektionen ausgehen können oder die mit Erregern von besonderer hygienischer Bedeutung besiedelt sind (z. B. MRSA),
* nach Kontakt mit potenziell kontaminierten Gegenständen, Flüssigkeiten oder Flächen (z. B. Urinsammelsysteme, Absauggeräte, Trachealtuben, Drainagen, Schmutzwäsche)
* nach Ablegen von Einmalhandschuhen bei tatsächlichem oder möglichem Erregerkontakt oder nach sichtbarer Verunreinigung.

### Zu 4. / Durchführung der hygienischen Händedesinfektion:

Zur hygienischen Händedesinfektion sind Mittel auf Wirkstoffbasis von Alkoholen zu verwenden.

Das alkoholische Präparat wird über sämtliche Bereiche der trockenen Hände unter besonderer Berücksichtigung der Innen- und Außenflächen einschließlich Handgelenke, Flächen zwischen den Fingern, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen eingerieben; die Hände werden für die Dauer der Einwirkungszeit feucht gehalten.

### Zu 5. / Indikationen zur Händewaschung:

Das Waschen der Hände soll vor und nach Arbeitsbeginn sowie nach einer Verschmutzung erfolgen.

Vor allem wegen der geringeren Wirksamkeit ist die Händewaschung keine Alternative für die hygienische Händedesinfektion. Ausnahme Clostridium difficile: Hier ist die Händewaschung nach der Händedesinfektion zum Abwaschen der Sporen vorgeschrieben.

### Zu 6. / Durchführung der Händewaschung:

Zur Händewaschung werden unter Nutzung eines Handwaschplatzes Waschlotion und Einmalhandtücher verwendet.

### Zu 7. / Vorgehensweise bei verschmutzten und kontaminierten Händen:

* Stark beschmutzte Hände werden zunächst vorsichtig abgespült und dann gewaschen, wobei darauf zu achten ist, dass Umgebung und Kleidung nicht bespritzt werden (z.B. bei Blutverunreinigung). Ggf. ist der Kontaminationsbereich danach zu desinfizieren und die Arbeitskleidung zu wechseln. Im Anschluss sind die Hände zu desinfizieren.
* Bei punktueller Verunreinigung kann diese mit einem mit Händedesinfektionsmittel getränktem Papiertuch, Zellstoff o. Ä. entfernt und danach die Hand desinfiziert werden.

### Zu 8. / Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung:

* Mund-Nasen-Schutz anlegen, wenn mit einer Exposition gegenüber infektiösen Aerosolen zu rechnen ist (z. B. Absaugen tracheostomierter Bewohner)
* Handschuhe anlegen, wenn eine Exposition gegenüber Blut, Sekreten oder Exkreten möglich ist (z. B. Verbandswechsel, Umgang mit Urindrainagesystemen)
* Schürzen anlegen, wenn eine Kontamination der Arbeitskleidung der Körpervorderseite durch Blut, Sekrete oder Exkrete wahrscheinlich ist (z. B. Umgang mit Urindrainagesystemen, Wundversorgung)
* Schutzkittel (langer Arm mit Bündchen), wenn mit Kontamination der Arme und der Kleidung durch Krankheitserreger zu rechnen ist (z. B. Pflegemaßnahmen bei Bewohnern mit Diarrhö, Versorgung größerer infizierter Wunden oder resistente Keime). In diesen Fällen ist die Schutzkleidung bewohnerbezogen zu verwenden.

### Quellen:

Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert-Koch-Institut:

* „Händehygiene“ / 2000
* „Infektionsprävention in Heimen“ / 2005

Robert-Koch-Institut:

* „Künstliche Fingernägel im Gesundheitsdienst“ / 2009

TRBA250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ / 2007

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege:

* „Hautschutz- und Händehygieneplan für Pflegeberufe“ / 2006

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt:

* „Fragen und Antworten zur Händehygiene in Pflegeeinrichtungen“ / 2010